



**PRI:LOGY**<sup>®</sup>  
SYSTEMS GMBH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der Prilogy Systems GmbH („Prilogy“) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB bzw. § 1 UGB.

(2) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Prilogy deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

## § 2 Vertragsgegenstand

Prilogy erbringt insbesondere:

- Lieferung von Hardware
- Entwicklung von Standard- und Individualsoftware
- Systemintegration/ Projektleistungen
- Vermittlung und Integration von SaaS-/Cloudlösungen
- Wartung und Support

Je nach Leistung gelten kauf-, werk- oder dienstvertragliche Regelungen.

## § 3 Vertragsschluss

(1) Angebote sind freilebend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Leistungserbringung zustande.

## § 4 Preise und Zahlung

(1) Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

(3) Individuell vereinbarte Zahlungsziele gehen dieser Regelung vor.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

(5) Prilogy ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen.

## § 5 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk (EXW), sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

(2) Sofern Versand vereinbart ist, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

(3) Die jeweils anwendbaren Lieferbedingungen (z.B. EXW, FCA, DAP gemäß Incoterms) werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt und gehen diesen AGB vor.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

## § 6 Hardware/ Produkte

(1) Die gelieferten Produkte entsprechen dem Stand der Technik sowie den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen.

(2) Installation, Inbetriebnahme und Betrieb der Produkte haben durch qualifiziertes Fachpersonal und unter Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie technischen Normen zu erfolgen.

(3) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation, den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie den Betrieb der Produkte verantwortlich.

(4) Eine Haftung für Schäden, die aus unsachgemäßer Installation, Inbetriebnahme, Nutzung, Veränderung oder Wartung resultieren, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Der Kunde hat die von Prilogy bereitgestellten Installations- und Betriebshinweise einzuhalten.

## § 7 Systemintegration und Drittsoftware

(1) Soweit Prilogy Leistungen auf Basis von Softwarelösungen Dritter erbringt, handelt es sich um integrierte Systemlösungen, die aus Softwarekomponenten von Drittanbietern, kundenspezifischer Parametrisierung sowie von Prilogy erstellten Schnittstellen, Erweiterungen und Visualisierung bestehen.

(2) Die Rechte an der zugrunde liegenden Drittsoftware verbleiben ausschließlich beim jeweiligen Hersteller oder Lizenzgeber.

(3) Prilogy schuldet im Zusammenhang mit Drittsoftware ausschließlich die vereinbarte Integrations-, Anpassungs- und Implementierungsleistung.

(4) Eine Haftung für Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit, Sicherheit oder Fehlerfreiheit der Drittsoftware ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

(5) Störungen, Fehler oder Ausfälle, die auf die Drittsoftware zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel der von Prilogy erbrachten Leistungen dar.

(6) Änderungen oder Updates der Drittsoftware können Auswirkungen auf die Funktionalität der integrierten Lösung haben; eine dauerhafte Kompatibilität wird nicht geschuldet.

(7) Die Nutzung der Gesamtlösung setzt voraus, dass der Kunde über gültige Nutzungsrechte an der eingesetzten Drittsoftware verfügt.

## § 8 Software

(1) Prilogy stellt Software nach dem Stand der Technik bereit.

(2) Eine vollständige Fehlerfreiheit wird nicht geschuldet.

(3) Ein Softwarefehler stellt nur dann einen Mangel dar, wenn er die vertragsgemäße Nutzung wesentlich beeinträchtigt und reproduzierbar ist.

(4) Prilogy leistet Nacherfüllung durch Updates, Patches oder Workarounds.

## § 9 Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Kunde an der von Prilogy gelieferten Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwendung für eigene betriebliche Zwecke.

(2) Die Nutzung ist auf den im Vertrag vereinbarten Umfang beschränkt, insbesondere hinsichtlich Anzahl der Nutzer, Standorte, Systeme oder Laufzeit.

(3) Eine Weitergabe der Software an Dritte, insbesondere durch Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Prilogy unzulässig.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu verändern, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise technisch zu untersuchen, soweit dies nicht zwingend gesetzlich zulässig ist.

(5) Soweit Prilogy Individualsoftware erstellt, verbleiben sämtliche geistigen Eigentumsrechte, insbesondere Urheberrechte und Verwertungsrechte, bei Prilogy, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(6) Der Kunde erhält an Individualsoftware ausschließlich ein Nutzungsrecht gemäß Abs. 1, beschränkt auf den vereinbarten Einsatzzweck.

(7) Die von Prilogy erstellten Schnittstellen, Erweiterungen und Visualisierungen gelten als Individualsoftware.

(8) Eine Nutzung der Gesamtlösung setzt voraus, dass der Kunde über gültige Nutzungsrechte an eingesetzter Drittsoftware verfügt.

(9) Änderungen oder Updates von Drittsoftware können Auswirkungen auf die Lösung haben; eine dauerhafte Kompatibilität wird nicht geschuldet.

(10) Open-Source-Komponenten unterliegen deren jeweiligen Lizenzbedingungen.

## § 10 Individualsoftware/ Projekte

(1) Leistungen unterliegen der Abnahme.

(2) Abnahme gilt als erfolgt, wenn:

- Bereitstellung zur Nutzung erfolgt ist und der Kunde produktiv nutzt oder

- innerhalb von 10 Werktagen keine wesentlichen Mängel gemeldet werden

(3) Wesentliche Mängel = erhebliche Beeinträchtigung.

(4) Unwesentliche Mängel hindern Abnahme nicht.

(5) Nach Abnahme gilt Leistung als vertragsgemäß erbracht.

## § 11 SaaS/ Cloud

(1) Leistungen können auf SaaS-/Cloudlösungen Dritter basieren.

(2) Es gelten deren Bedingungen.

(3) Prilogy haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Integration.

Eine Haftung für Verfügbarkeit, Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der SaaS-Leistungen selbst ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(4) Ansprüche sind direkt gegenüber dem Anbieter geltend zu machen.

## § 12 Service - Levels

(1) Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden ausschließlich im Rahmen gesonderter Service Level Agreements (SLA) vereinbart.

(2) Ohne ausdrückliche SLA-Vereinbarung schuldet Prilogy keine bestimmten Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten.

(3) Angaben zu Reaktionszeiten in Angeboten oder sonstigen Unterlagen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als SLA vereinbart werden.

## § 13 Wartung/ Support

(1) Wartung wird als Dienstleistung erbracht.

(2) Details ergeben sich aus gesonderten SLA-Vereinbarungen.

## § 14 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsfrist: 12 Monate.

(2) Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen.

(3) Keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Nutzung oder Fremdeingriffen.

(4) Prilogy ist zur Nacherfüllung berechtigt; erst nach zweimaligem Fehlschlagen stehen dem Kunden weitere Rechte zu.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Kardinalpflichten.
- (3) Haftung beschränkt auf vorhersehbaren Schaden.
- (4) Haftung begrenzt auf Auftragswert bzw. Jahresvergütung.
- (5) Keine Haftung für indirekte Schäden.
- (6) Produkthaftung bleibt unberührt.

## **§ 16 Daten/ IT-Sicherheit**

Kunde ist für Datensicherung verantwortlich.

## **§ 17 Datenschutz**

Die Parteien beachten die DSGVO. Bei Bedarf wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

## **§ 18 Geheimhaltung**

Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit.

## **§ 19 Höhere Gewalt**

Keine Haftung bei Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs (z.B. Naturgewalten, Stromausfälle, Cyberangriffe).

## **§ 20 Produkthaftung**

Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

## **§ 21 Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt - soweit zulässig - 12 Monate.
- (2) Gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

## **§ 22 Mitwirkungspflicht**

Kunde stellt alle notwendigen Ressourcen bereit; Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von Prilogy. Mehrkosten trägt der Kunde.

## **§ 23 Export- und Sanktionsbestimmungen**

- (1) Kunde hat Exportvorschriften einzuhalten.
- (2) Lieferung in sanktionierte Länder unzulässig.

## **§ 24 Compliance und steuerliche Mitwirkung**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren steuerrechtlichen und rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Umsatzsteuer, Exportkontrolle und Zoll.
- (2) Der Kunde hat alle für die steuerliche Behandlung relevanten Angaben vollständig, korrekt und aktuell zu machen (insbesondere UID-Nummer, Lieferadresse und Verwendungszweck).

- (3) Prilogy ist berechtigt, Leistungen auszusetzen, zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder steuerlichen Zulässigkeit der Transaktion bestehen.
- (4) Der Kunde stellt Prilogy von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Nachforderungen, Bußgeldern und sonstigen Belastungen frei, die aus unrichtigen Angaben oder rechtswidrigem Verhalten des Kunden resultieren.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Salvatorische Klausel.
- (3) Es gilt österreichisches Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Linz.